II-1915 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG Z1. 41.002/2-27/1972

1010 Wien, den Stubenring 1 Telephon 57 56 55 6. Dezember

..197.2

zu 830 /J.

Präs, am. 15. Dez. 19

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Vorgangsweise bei der Besetzung einer Tabaktrafik in Bregenz vom 18. Oktober 1972, Zl. 830/J

Die genannten Abgeordneten bringen vor. daß die Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG nach Anhörung des Besetzungsbeirates die von der Besetzungskommission bei der Monopolverwaltungsstelle für Vorarlberg am 6. Juli 1972 beschlossene Bestellung eines Schwerkriegsbeschädigten zum Tabakverschleißer für die erl. selbständige Tabaktrafik in Bregenz, Holzackerstraße (Kiosk) aufgehoben und einem anderen, derzeit beschäftigungslosen, Bewerber als dem bedürftigeren den Vorzug gegeben habe. Der Einwand des Vertreters der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs, daß sich letzterer durch die Aufgabe seines Lebensmittelgeschäftes und seines Gasthauses selbst in diese wirtschaftliche Lage versetzt habe, sei in der Begründung der Entscheidung - nach Ansicht der Abgeordneten unverständlicherweise - als bedeutungslos zurückgewiesen worden, obwohl schon allein im Hinblick auf die in Vorarlberg herrschende Arbeitsmarktsituation die Relevanz der von einem Bewerber geltend gemachten Beschäftigungslosigkeit anzuzweifeln gewesen ware.

Zur vorliegenden Anfrage, wie sich der Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Besetzungsbeirat verhalten hat, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach den Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1968 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung berufen, einen Vertreter der eigenen Dienststelle sowie überdies einen Vertreter der Inhaber von Amtsbescheinigungen und der Kriegsblinden als Mitglieder für den Besetzungsbeirat der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG namhaft zu machen. Die Aufgabe des Vertreters des Bundesministeriums für soziale Verwaltung besteht im wesentlichen in der Wahrung der Interessen des bevorzugten Personenkreises auf Grund der vom Gesetzgeber aufgestellten Richtlinien. Die Generaldirektion hat grundsätzlich vor ihrer Beschlußfassung diesen Besetzungsbeirat anzuhören, die Entscheidung über die Bestellung der Tabakverschleißer fällt jedoch letztlich in die ausschließliche Kompetenz der Austria Tabakwerke AG, bei der im übrigen auch die über jede Sitzung des Beirates aufgenommenen Niederschriften aufbewahrt werden.

Darüber hinaus ist mit der Vollziehung des Tabakmonopolgesetzes 1968 der Bundesminister für Finanzen betraut. Die Mitwirkung des Bundesministers für soziale Verwaltung, die sich aus der Vollzugsklausel hinsichtlich der §§ 28 Abs. 3 und 5 bzw. 32 Abs. 3 und 4 ergibt, beschränkt sich lediglich auf die Namhaftmachung bzw. Entsendung der Mitglieder des Beirates. Die Beantwortung von Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften ergeben, fällt nichtin meine Kompetenz.

Im Hiablick auf diese Ausführungen sehe ich mich leider außerstande, die gegenständliche Anfrage näher zu beantworten.

Der Bundesminister:

Blumy